

## BENUTZUNGSORDNUNG

Das Kunstmuseum Reutlingen ist eine Einrichtung der Stadt Reutlingen. In den Gebäuden Spendhaus und Wandel-Hallen werden in den Ausstellungsräumen in Wechselausstellungen Kunstwerke präsentiert. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit der Besucherinnen und Besucher, der Kunstwerke und der Räumlichkeiten und soll einen Museumsbesuch in angenehmer Atmosphäre ermöglichen.

Die Benutzungsordnung ist verbindlich. Beim Besuch des Spendhaus und der Ausstellungsbereiche in den Wandel-Hallen erkennen die Besucherinnen und Besucher die folgenden Vorschriften und alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Es gelten folgende Vorschriften:

### 1. Öffnungszeiten und Eintrittspreise

Es gelten die Aushänge und öffentlichen Bekanntmachungen des Kunstmuseums. Die Besucherinnen und Besucher müssen das Gebäude spätestens zum Ende der Öffnungszeiten oder auf Anweisung des Personals verlassen. Bei öffentlichen Führungen gilt die angekündigte max. Personenzahl. Bei größerem Andrang liegt es im Ermessen der Museumsleitung und der Aufsichten, die Teilnahme an Führungen zu beschränken.

### 2. Gruppen

Besuche von Gruppen ab 10 Personen müssen angemeldet werden. Das Museum behält sich vor, größere, unangemeldete Gruppen nicht einzulassen. Die Gruppengröße ist aus Sicherheitsgründen begrenzt, regulär auf 25 Personen. Fremdführungen sind möglich. Die Gruppenleitung ist angewiesen, die Gruppe zusammenzuhalten. Gruppen mit Kindern und Jugendlichen sollten sich im Spendhaus möglichst auf derselben Ausstellungsetage aufhalten. Die Gruppenleitung hat für das angemessene Verhalten der Gruppe, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, Sorge zu tragen. Die Gruppenleitung ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

### 3. Foto- und Filmaufnahmen

- 3.1 Fotografieren zu privaten Zwecken ist in den öffentlichen Bereichen des Museums erlaubt, insofern keine Personenrechte verletzt werden. Werke oder Bereiche, die z.B. aufgrund von Leihgeberbeschränkungen nicht fotografiert werden dürfen, sind entsprechend markiert.
- 3.2 Fotografieren mit Blitz ist nicht gestattet.
- 3.3 Die Verwendung von Stativen und Selfie-Sticks ist untersagt.
- 3.4 Jegliche kommerzielle Verwendung von Foto- und Filmaufnahmen, die in den Museumbereichen aufgenommen werden, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Museumsleitung.

### 4. Verhalten in den Ausstellungsräumen

- 4.1 Sperrige sowie scharfkantige Gegenstände wie Regenschirme, Taschen (größer als DIN A 4) und Rucksäcke (jeglicher Größe) müssen im Spendhaus in den Schließfächern oder an dafür vorgesehenen Ständern verstaut werden. Für größere Gepäckstücke sind die Schließfächer nicht geeignet. Für die Garderobe außerhalb der Schließfächer wird vom Museum keine Haftung übernommen. Winterjacken und Mäntel sowie nasse Oberbekleidung dürfen aus konservatorischen Gründen nicht in die Ausstellungsräume mitgenommen werden.
- 4.2 Mobilitätshilfen, Rollstühle und Kinderwagen dürfen in die Ausstellungen mitgenommen werden. Hier ist besondere Vorsicht geboten, um die Kunstwerke nicht zu gefährden. Sollten Sie Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an das Aufsichtspersonal.
- 4.3 In allen Museumbereichen herrscht Rauchverbot.
- 4.4 Die ausgestellten Objekte dürfen nicht berührt werden. Das Anlehnen an Vitrinen und Wände ist nicht gestattet.
- 4.5 Kinder dürfen nicht auf dem Rücken oder den Schultern getragen werden.
- 4.6 Telefonieren ist in den Ausstellungsräumen nicht gestattet. Außerhalb dieser Bereiche ist Telefonieren in angemessener Lautstärke möglich.
- 4.7 Es ist nicht gestattet, in den Ausstellungsräumen zu essen oder zu trinken. Die Versorgung von Babys ist außerhalb dieser Bereiche möglich.
- 4.8 In den Ausstellungen dürfen ausschließlich Bleistifte und Buntstifte verwendet werden.
- 4.9 Tiere sind in den Museumsräumen nicht gestattet. Eine Ausnahme bilden ausgebildete Assistenzhunde. Ein Nachweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- 4.10 Bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Auslösen der Alarmvorrichtungen tragen die dafür verantwortlichen Besucherinnen und Besucher die entstehenden Folgekosten.
- 4.11 Bei Beschädigungen haften die dafür verantwortlichen Besucherinnen und Besucher im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.12 Kinder unter 6 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Die begleitenden Erwachsenen sind angewiesen, die Kinder unter ständiger Aufsicht zu halten. Eltern haften für ihre Kinder.